

Mitgliedschaft und Beiträge im Pommerschen Greif e.V. Beitragsordnung

Grundsätzliche Regelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen sind in der Satzung festgelegt (§§ 3 und 4).

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, korporative, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Vereinigungen und Körperschaften können als korporative Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig, für Neumitglieder unverzüglich nach der Aufnahme. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Ein- und Austritten während des Jahres, auch bei Ausschluss, ist stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Bleibt ein Mitglied seinen Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag fällig ist, schuldig, kann es vom Vorstand auf Antrag ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zweimal schriftlich die Zahlung anzumahnen und die zweite Mahnung mit einer Postnachnahme über den rückständigen Betrag zuzüglich Kosten zu verbinden; die Verweigerung der Annahme führt zu einem Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss aus den hier aufgeführten Gründen kann auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn die Frage der rückständigen Beiträge und der dadurch entstandenen Kosten geklärt ist.

Beitragshöhe

1. Staffelung der Beiträge für ordentliche Mitglieder

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird in unterschiedlicher Höhe erhoben;

- a) Ordentliche Mitglieder, die die Druckerzeugnisse zu Versandgebühren im Inland erhalten, zahlen jährlich 40,00 €,
- b) Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern, die keine Druckerzeugnisse erhalten, zahlen jährlich 20,00 €,
- c) Ordentliche Mitglieder, die die Druckerzeugnisse zu Versandgebühren im Ausland erhalten, zahlen jährlich 50,00 €,
- d) Mitglieder, die bereits Mitglied in befreundeten Organisationen sind (derzeit Arbeitskreis "Familienforschung Rummelsburg" und Arbeitskreis "Heimat- und Familienforschung Stolper Lande" im Stolper Heimatkreise e. V.), zahlen jährlich 30,00 €,

e) Schüler, Auszubildende und Studenten, sowie Bezieher von Sozialleistungen nach SGB II bzw. SGB XII zahlen nach jährlicher Vorlage eines entsprechenden Nachweises 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

2. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder ist in der Satzung § 3 (6) festgelegt und beträgt mindestens das Dreifache des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds.

3. Für Ehrenmitglieder besteht satzungsgemäß keine Beitragspflicht.

Stand 5.11.2022